

**VILLA** Kleinkinderhort  
Fällanden  
**KUNTERBUNT**

# STATUTEN

## **Art. 1 Name und Sitz des Vereins**

Unter dem Namen «Verein Kleinkinderhort Fällanden» besteht ein Verein nach Art. 60 ff, ZGB mit Sitz in der Gemeinde Fällanden.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verein setzt sich für die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Fällanden ein und betreibt die Villa Kunterbunt.

Massgebend für die Führung der Villa Kunterbunt sind die Richtlinien des Kantons und die Vorgaben der Gemeinde Fällanden, der subventionierenden Behörde.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Jede natürliche und juristische Person sowie öffentlichrechtliche Körperschaften, die gewillt sind, bei der Verwirklichung des Vereinszwecks mitzuhelfen, können Mitglied des Vereins werden. Auch Angestellte der Villa Kunterbunt können Mitglied werden. Die Mitgliederliste ist auf Verlangen offen zu legen.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

## **Art. 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

Der Vorstand entscheidet sowohl über die Aufnahme als auch den Ausschluss von Mitgliedern.

Mitglieder werden auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen. Vorstandsmitglieder erwerben, sofern sie nicht bereits Mitglieder sind, für die Zeit ihrer Mitarbeit die Vereinsmitgliedschaft automatisch.

Der Austritt von Mitgliedern ist unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das austretende Mitglied schuldet den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr.

Mitglieder, die trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, werden aus dem Verein ausgeschlossen; sie haben an der GV kein Stimmrecht mehr.

## **Art. 5 Mittel**

Die Geschäfte des Vereins und der Villa Kunterbunt werden finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge, die durch die Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt werden.  
Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 60.-
- b) Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder
- c) Beiträge der Gemeinde Fällanden gemäss Leistungsvereinbarung
- d) Spenden, Gönnerbeiträge etc.

## **Art. 6 Die Organe des Vereins**

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vereinsvorstand
- 3) die Kontrollstelle

## **Art. 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- 1) Genehmigung
  - a) des Jahresberichtes
  - b) der Jahresrechnung
  - c) des Budgets
- 2) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 3) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- 4) Beschlussfassung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 5) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- 6) Kenntnisnahme von Änderungen des Betriebsreglements
- 7) Entlastung des Vorstands
- 7) Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Traktandenliste erfolgt mindestens 21 Tage im Voraus. Ab dem Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Jahresbericht und die Jahresrechnung einsehbar. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Ein Vorstandsmitglied führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Bei Abstimmungen hat jedes persönlich anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen dürfen sich vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mit Ausnahme der Auflösung des Vereins gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ein weiteres Mitglied ist durch die subventionierende Körperschaft, die Gemeinde Fällanden, in den Vorstand delegiert.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selber provisorisch ersetzen.

Der Leiter / die Leiterin der Villa Kunterbunt oder deren Stellvertretung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und die in Art. 2 genannte Einrichtung.

Dem Vorstand kommen alle Obliegenheiten zu, deren Erledigung nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen sind.

## **Art. 9 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle überprüft die Rechnungsführung und führt mindestens einmal jährlich eine Revision durch. Sie hat ihren Befund der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und beantragt der Mitgliederversammlung, den Vorstand zu entlasten.

## **Art. 10 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

## **Art. 11 Statutenänderung**

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

## **Art. 12 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Institution in der Gemeinde mit ähnlichem Zweck übergeben. Die Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 13 Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 26. Juni 2004 und wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2007 genehmigt.

Sie treten auf 1. Juli 2007 in Kraft.

Der Vorstand Verein Kleinkinderhort Fällanden